

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbs-  
minderungsrenten-Bestandsverbesserung (*Formulierungshilfe*)  
(EM-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetz)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 26.02.2024

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen der Formulierungshilfe und den Maßnahmen der Umsetzung**

Die weitgehend maschinell geplante Umsetzung des Zuschlags für insgesamt rund drei Millionen Bestandserwerbsminderungsrenten durch die Deutsche Rentenversicherung hat sich im Nachhinein aufgrund eines erhöhten Umsetzungsaufwands als Folge der endgültigen rechtlichen Auslegung der Rentenversicherungsträger und der sich daraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Umsetzungsvorhaben als deutlich komplexer herausgestellt, als ursprünglich von dieser angenommen. Die korrekte Berechnung und Auszahlung des Zuschlags auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend den Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes kann deshalb erst zum 1. Dezember 2025 erfolgen.

Die Berechnung und Auszahlung des Zuschlags für die Bestandsrenten soll nunmehr in zwei Stufen erfolgen: In einer ersten Stufe ab Juli 2024 wird ein Rentenzuschlag getrennt von der zugrundeliegenden Rente monatlich ausgezahlt. Dabei wird für die Berechnung des Rentenzuschlags an den Zahlbetrag der Rente angeknüpft. Durch dieses Vorgehen werden die Berechtigten im Ergebnis hinsichtlich des Gesamtrentenbetrags regelmäßig so gestellt, als hätten sie den Zuschlag über die originär geplante Rentenberechnung erhalten. In einer zweiten Stufe ab Dezember 2025 wird der Zuschlag dann dauerhaft als unmittelbarer Bestandteil der Rente – das heißt, nicht mehr getrennt, sondern integriert in einer Zahlung – auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte entsprechend der Regelungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes ausgezahlt.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert vorab die kurze Frist für die Stellungnahme.

Seit 2014 hat der Sozialverband VdK angemahnt, dass die schrittweise erfolgten Leistungsverbesserungen für Erwerbsminderungsrenten durch eine verlängerte Zurechnungszeit auch auf den Rentenbestand übertragen werden und dazu Musterstreitverfahren vor dem Bundessozialgericht und dem Bundesverfassungsgericht bestritten. Die dann 2022 erfolgte Umsetzung im Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz hat der Sozialverband VdK in der Sache begrüßt, aber die Höhe der Zuschläge und die verzögerte Umsetzung für 2024 kritisiert.



Trotz zweijähriger Vorlaufzeit ist es der Deutschen Rentenversicherung nicht gelungen, die zum 1. Juli 2024 geplante Berechnung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten für ca. drei Millionen Bestandsrenten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes sachgemäß und korrekt umzusetzen. Sachgemäß wird der Zuschlag jetzt erst zum 1. Dezember 2025 berechnet werden können. Der VdK begrüßt, dass wie vorgesehen, ab dem 1. Juli 2024 ein einfach berechneter und in der Höhe vergleichbarer Rentenzuschlag ausgezahlt und dieser von der Einkommensanrechnung weitgehend ausgenommen wird. Finanzielle Nachteile, die durch die ersatzweise Berechnungsmethode entstehen könnten, aber durch den Gesetzentwurf weitgehend minimiert wurden, sollen im Dezember 2025 geprüft und dann rückwirkend ausgeglichen werden.

Der VdK begrüßt, dass die Bundesregierung auf die zutage getretenen Umsetzungsprobleme reagiert hat, ohne die Auszahlung zum vorgesehenen Zeitpunkt zu gefährden und mögliche finanzielle Nachteile für die Betroffenen rückwirkend erstattet.

Die mangelhafte personelle, organisatorische und technische Ausstattung der Deutschen Rentenversicherung muss aber umgehend adressiert werden. Die Deutsche Rentenversicherung muss in die Lage versetzt werden, Leistungsverbesserungen schnell und sachgemäß umzusetzen. Die DRV hatte zwar schon im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren auf Umsetzungsprobleme hingewiesen, aber den 1. Juli 2024 als frühestmöglichen Termin akzeptiert.

Die Übergangslösung selbst sowie die Ursachen für das gescheiterte Verwaltungshandeln müssen von der Bundesregierung umgehend und transparent kommuniziert werden, um Verunsicherung und Vertrauensverluste in die gesetzliche Rentenversicherung zu vermeiden.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

### 2.1. Berechnung des Zuschlags (§ 307 j Absatz 2)

Der vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 ersatzweise gezahlte Rentenzuschlag wird nicht wie ab Dezember 2025 vorgesehen auf Basis der persönlichen Entgeltpunkte, sondern als prozentualer Zuschlag auf den Zahlbetrag der Rente berechnet.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass der ersatzweise berechnete und vorübergehende Rentenzuschlag auf Basis des Zahlbetrags der Rente berechnet wird, aber der daraus entstehende Nachteil, dass bis zum Dezember 2025 nicht die persönlichen Entgeltpunkte erhöht werden, insoweit ausgeglichen wird, als die Rentenanpassungen zum 1. Juli 2024 und 2025 mitberücksichtigt werden. Maßgeblich bleibt der Faktor von 7,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 beziehungsweise 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018. Die Höhe der Faktoren hatte der VdK im Gesetzgebungsverfahren von 2022 kritisiert und eine Verdopplung gefordert. Der VdK wiederholt diese Kritik, betrachtet aber die formale Umsetzung als sachgerecht. Die Nichtberücksichtigung der individuellen Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung und ihre pauschale

Berücksichtigung in Höhe von 11,55 Prozent sind ebenfalls im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sachgerecht.

## 2.2. Auszahlung (§ 307 j Absatz 4 und Artikel 2)

Der Rentenzuschlag wird nicht zusammen mit der Rente gezahlt, sondern einheitlich zwischen dem 10. und dem 20. eines Monats durch den Renten Service der Deutschen Post AG gezahlt und es findet keine Einkommensanrechnung statt.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass der Rentenzuschlag getrennt ausgezahlt wird und keine Einkommensanrechnung stattfindet. Dies schafft für die Begünstigten Transparenz über die Höhe des Zuschlags und kann die sicherlich eintretenden Irritation über die ersatzweise vorläufige Berechnungsmethode und die zu erwartende öffentliche Berichterstattung begrenzen. Eine Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung zu Lasten der Betroffenen wäre nicht praktikabel und nachvollziehbar gewesen und hätte die Auszahlung ab 1. Juli 2024 verhindert.

## 2.3. Vergleichsrechnung (§ 307 j Absatz 5)

Im Dezember 2025 wird eine Vergleichsberechnung zwischen der im November 2025 gezahlten Rente und dem Rentenzuschlag sowie der im Dezember 2025 gezahlten Rente – die dann den Zuschlag über die persönlichen Entgeltpunkte nach § 307i enthält – vorgenommen

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass durch das Sicherheitsnetz einer Vergleichsberechnung, finanzielle Einbußen bei den Betroffenen geprüft und im Ergebnis vermieden werden und dann auch ein möglicher Differenzbetrag zurückgezahlt wird.

## 2.4. Auszahlung (§ 307 j Absatz 7)

Die Berechnung und die Auszahlung des Rentenzuschlags wird von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung komplett auf den Renten Service der Deutschen Post AG übertragen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund weder über eine ausreichende technische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügt, um den ursprünglichen Auftrag zu erfüllen, den Zuschlag auf Basis der persönlichen Entgeltpunkte zu berechnen, noch die notwendigen Berechnungen für die Übergangslösung durchzuführen. Die Berechnung und Auszahlung des Rentenzuschlags bis zum Dezember 2025 wird dem Renten Service der Deutschen Post AG übertragen. Der dort entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand wird im Gesetzentwurf nicht benannt. Die zutage getretenen Verwaltungsdefizite müssen transparent aufgeklärt und behoben werden. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) in Bonn

führt die Aufsicht über bundesunmittelbare Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung und sollte dem Bundestag umgehend Bericht erstatten.